

Allgemeine Geschäftsbedingungen Held Transporte

1. Allgemeines

- 1.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen Held Transporte und dem Auftraggeber richten sich vorab nach den im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit Held Transporte abgewickelten Transportarbeiten. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von Held Transporte ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er Held Transporte unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich Held Transporte vor, sein Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber Held Transporte ableiten könnte. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf seine eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht Held Transporte hiermit ausdrücklich.
- 1.2 Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.
- 1.3 Wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Transporten und Gütern zu nachstehenden Bedingungen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Held Transporte als Frachtführer
Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Transporten und Kranarbeiten unter Verwendung von Kranfahrzeugen und Transportfahrzeugen. Hierzu stellt Held Transporte dem Auftraggeber oder Dritten die geeigneten Fahrzeuge einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 2.2 Für reine Transportarbeiten vom Held Transporte oder für gemischte Kran- und Transportarbeiten gelten die vorliegenden AGB's analog.
- 2.3 Held Transporte als Spediteur
Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, den Transportauftrag ganz oder teilweise durch einen Partnerunternehmen ausführen zu lassen. In dieser Funktion übt Held Transporte eine reine Vermittlertätigkeit aus. Sie schließt auf Rechnung ihres Auftraggebers mit Frachtführern, Spediteuren, Zollagenten, Lagerhaltern und anderen beteiligten Unterbeauftragten Verträge ab.

3. Pflichten Held Transporte

- 3.1 Die Firma Held Transporte verpflichtet sich, für die Ausführung des Auftrages geeignete Fahrzeuge sowie das erforderliche Personal auf den vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. Held Transporte führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der sich erforderlichen Sorgfalt aus. Wir bemühen uns, Ihre Wünsche sorgfältig zu erfüllen. Wegen der Besonderheit und der technischen Anforderung im Schwertransport weisen wir jedoch noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine Haftung für eine Einhaltung vorgesehener oder beabsichtigter Termine ausgeschlossen ist und die Übernahme des Auftrages selbstverständlich im übrigen voraussetzt, dass auf den vorgesehenen Verkehrs-, Abfahrts- und Zufahrtswegen die Beförderung möglich ist.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Vor der Ausführung des Transports hat der Auftraggeber sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten der Firma Held Transporte bekanntzugeben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei die in Folge nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die dem Transportführer sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu transportierende Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand und Verpackung zur Verfügung zu halten. Ferner hat er die richtigen Masse, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (zum Beispiel Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie die Anschlagpunkte für den Fall von Kranarbeiten rechtzeitig vor der Verladung anzugeben. Zubehörteile und Beiladungen des Auftraggebers, wie zum Beispiel gefüllte Diesel- und Benzintanks, Lacke und ätzende Substanzen, die unter die Gefahrgutverordnung Strasse fallen, sind vor dem Transport durch den Auftraggeber zu entfernen. Wir, bzw. das von uns für den Transport eingesetzte Personal, sind berechtigt, derartige Gegenstände, ohne Zustimmung des Auftraggebers jederzeit zu entfernen. Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er für die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen, die insbesondere bei uns entstehen. Das von uns eingesetzte Personal ist an Weisungen nicht gebunden. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtung, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu übernehmen.

5. Haftbestimmungen

- 5.1 Held Transporte haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen verursacht wurden.
- 5.2 Vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen haftet Held Transporte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet damit nicht, wenn sie nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- 5.3 Der Absender hat für geeignete Verpackung zu Sorgen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Fahrer grundsätzlich die Bootsplane, Persenning und Verdeck für den Transport abnehmen, da diese durch den Fahrwind beschädigt werden könnten. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin, den Sie uns bitte auch schriftlich mitteilen, lassen wir die Bootsplane, Persenning und Verdeck selbstverständlich auch montiert, können dann jedoch keine Haftung übernehmen.
- 5.4 Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von Held Transporte nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet Held Transporte höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie insbesondere entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und –ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.
- 5.4 Reklamationen über Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs angebracht werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 8 Tagen nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.
- 5.5 Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richten sich nach Art. 452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 5.6 Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachttentgelt ist ausgeschlossen.

6. Transportversicherung

- 6.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes durch Verschulden des Frachtführers oder seiner Hilfsperson beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung inkl. Transportentgelt. Zur Vergütung mittelbaren Schadens (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) besteht keine Verpflichtung.

6.2 Inland / Binnentransporte inkl. Fürstentum Lichtenstein

Auf unseren Fahrzeugen führen wir eine spezielle Warentransportversicherung. Versichert sind fremde Güter aller Art (vorbehältlich Art. 4.5 ABVH Frachtführer) während Strassentransporten zwischen Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit 500'000.00 CHF. Diese Versicherungsdeckung ist bei jeder Offerte inklusive. Bei einem Mehrwert des Ladegutes schliessen wir auf Wunsch des Auftraggebers eine Zusatzversicherung ab. Diese Kosten werden zusätzlich an den Auftraggeber verrechnet.

6.3 Ausland / Import-Export Transporte

Auf Grund der engen CMR-Haftungsbestimmungen ist es wichtig (besonders bei hochwertigen oder empfindlichen Gütern), die Risiken über eine umfassende Transportversicherung abzudecken. Hier führen wir eine Warentransportversicherung auf allen Fahrzeugen. Jede Fracht ist bei uns mit 500'000.00 CHF versichert. Dies über den ganzen Transport zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, europaweit inkl. Italien. Bei einem Mehrwert des Ladegutes schliessen wir auf Wunsch des Auftraggebers eine Zusatzversicherung ab. Diese Kosten werden zusätzlich an den Auftraggeber verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer, sowie exklusiv allfälliger Transportbegleitkosten, Krangebühren etc. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Die Forderungen von Held Transporte werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte oder Auftragsbestätigung.
- 7.2 Wird Held Transporte vom Auftraggeber angewiesen, Frachten, Zölle, Abgaben usw. beim Empfänger der Waren oder Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung nicht bezahlen, so haftet der Auftraggeber dafür.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt CH-8595 Altnau als Gerichtsstand.
- 8.2 Held Transporte ist jedoch berechtigt, ihre Forderungen auch am Wohnsitz seines Schuldners gerichtlich geltend zu machen.
- 8.3 Es gilt schweizerisches Recht.

9. Originaltext

- 9.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Held Transporte sind in Deutsch. Als verbindlicher Text gilt die deutschsprachige Fassung